

1. ***Geschäftsordnung für den Senat, sowie sinngemäß für die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003***
2. ***Satzungsteil Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003***
3. ***Satzungsteil Ehrungen – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003:***
4. ***Satzungsteil Einsetzung und Geschäftsführung von Kollegialorganen – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003***
5. ***Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003***
6. ***Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem. § 42 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003***
7. ***Bestellung des Studienrechtlichen Organs gem. § 19 Abs. 2 Zif. 2 Universitätsgesetz 2002 – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003***
8. ***Einrichtung von Curriculumskommissionen gem. § 25 Abs. 8 Zif. 3 Universitätsgesetz 2002 – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003***

-
1. ***Geschäftsordnung für den Senat, sowie sinngemäß für die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003:***

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Senat der Montanuniversität Leoben, sowie sinngemäß auch für die vom Senat eingerichteten Kollegialorgane.

§ 2 Grundsatzbestimmungen

- 1) Für den Senat gelten die Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr.120/2002 in der jeweils geltenden Fassung, sowie die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.
- 2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend oder durch ein Ersatzmitglied vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern im Universitätsgesetz 2002 nichts anderes bestimmt ist.



- 3) Die im Folgenden genannten Fristen für die Einberufung von Sitzungen bzw. die Erstellung und Zustellung der Tagesordnung dürfen unterschritten werden, wenn dies zur Einhaltung der im Universitätsgesetz 2002 festgesetzten Termine notwendig ist.

§ 3 Einberufung von Sitzungen

- 1) Der Senat ist vom Vorsitzenden zu seinen Sitzungen einzuberufen. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter vertreten.
- 2) Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung einberufen. Eine Sitzung ist vom Vorsitzenden unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Beifügung eines Vorschlages für die Tagesordnung verlangt.
- 3) Der Vorsitzende erstellt die Tagesordnung für die Sitzungen. Sie ist allen Mitgliedern mindestens 3 Arbeitstage vor dem Sitzungstag schriftlich oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten telegrafisch, fernschriftlich, mittels Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise zu übermitteln.
- 4) In die Tagesordnung sind jedenfalls diejenigen Gegenstände aufzunehmen, deren Behandlung von einem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorsitzenden in schriftlicher Form beantragt wurde.
- 5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann auch noch vor oder in der Sitzung verlangen, dass von ihm bezeichnete Gegenstände in die Tagesordnung aufgenommen werden. Über derartige Ergänzungen oder Änderungen versandter Tagesordnungen ist durch den Senat durch Beschluss zu entscheiden.
- 6) Die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist zu allen Sitzungen des Senates als Auskunftsperson einzuladen. Die Mitglieder des Rektorates sind zu allen Sitzungen des Senates als Auskunftspersonen einzuladen mit Ausnahme derjenigen Tagesordnungspunkte, in denen die Ausschreibung bzw. die Wahlvorschläge für die Funktion des Rektors bzw. der Vizerektoren behandelt werden. Darüber hinaus kann der Senat beschließen, Auskunftspersonen zu allen denjenigen Tagesordnungspunkten beizuziehen, bei denen dies sachlich gerechtfertigt erscheint.



§ 4 Sitzungsleitung

- 1) Die Sitzungen des Senats werden vom Vorsitzenden geleitet. Bei dessen Verhinderung gilt § 3 (1) sinngemäß.
- 2) Jedes Mitglied des Senats ist zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Im Falle der Verhinderung aus wichtigen Gründen ist dies mit Angabe derselben dem Vorsitzenden bekannt zu geben.
- 3) Im Falle einer vorübergehenden Verhinderung eines stimmberechtigten Mitglieds des Senates ist dieses Mitglied berechtigt, seine Stimme einem anderen stimmberechtigten Mitglied aus derselben Personengruppe zu übertragen oder das allenfalls gewählte ad personam Ersatzmitglied mit seiner Vertretung zu beauftragen oder im Falle, dass kein ad personam Ersatzmitglied gewählt wurde, ein beliebiges Ersatzmitglied aus derselben Personengruppe mit seiner Vertretung zu beauftragen. Ein Mitglied des Senats darf jedoch höchstens zwei Stimmen führen, nämlich seine eigene und eine übertragene.
- 4) Der Vorsitzende leitet die Aussprache über die Anträge. Er ist berechtigt, die gemeinsame Verhandlung mehrerer Anträge zur Straffung der Verhandlung ebenso zu verfügen, wie die Unterteilung umfangreicherer Anträge in einzelne Punkte.
- 5) Das Wort ist nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu erteilen.
- 6) "ad-hoc"-Wortmeldungen sollen nur ausnahmsweise erfolgen. Kein Mitglied hat Anspruch, beim gleichen Tagesordnungspunkt mehr als einmal das Wort "ad-hoc" zu erhalten. Das Wort ist zu entziehen, wenn die Ausführungen "ad-hoc" eine Dauer von 2 Minuten überschreiten; der Betroffene ist damit auf die zeitliche Abfolge der Wortmeldungen zurückzuverweisen.
- 7) Der Vorsitzende allein hat das Recht, den Redner zu unterbrechen und nötigenfalls zur Ordnung zu rufen.
- 8) Über Anträge auf Begrenzung der Redezeit und Schluss der Debatte ist sogleich abzustimmen. Bei Schluss der Debatte behalten nur jene das Wort, die vor der Beschlussfassung bereits auf der Rednerliste standen. Der Antragsteller bzw. der Referent zum Gegenstand erhält vor der Beschlussfassung jedenfalls noch einmal das Wort.



- 9) Der Vorsitzende hat die Aussprache zu schließen, sobald ihm ein Verhandlungspunkt hinreichend geklärt erscheint und auf seine Umfrage keine Wortmeldung mehr erfolgt.
- 10) Auf Antrag kann der Vorsitzende während einer Sitzung die Unterbrechung der Sitzung oder die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte oder auch der ganzen Sitzung verfügen. Dafür ist die Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 5 Anträge, Abstimmungen

- 1) Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Nach Abschluss der Debatte hat der Vorsitzende die Abstimmung dadurch einzuleiten, dass er die zum Verhandlungspunkt vorliegenden Anträge zusammenfasst und durch den Schriftführer aufzeichnen und, falls darauf nicht einhellig verzichtet wird, verlesen lässt.
- 2) Der Vorsitzende kann die gemeinsame Abstimmung inhaltlich zusammengehöriger Anträge, aber auch die Zerlegung sehr umfangreicher Anträge in einzelne Abstimmungsschritte verfügen. Diese blockweise Abstimmung bzw. Zerlegung in schrittweise Abstimmung ist unzulässig, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Widerspruch erhebt.
- 3) Andere Verfügungen des Vorsitzenden über das Verfahren in der Sitzung können durch Einspruch mit Stimmenmehrheit aufgehoben werden.
- 4) Abstimmungen können durch Handzeichen, namentlich mit Hilfe von Listen oder geheim mittels Stimmzettel erfolgen.
- 5) Die Form der Abstimmung wird vom Vorsitzenden bestimmt, jedoch ist die geheime Abstimmung nur über Beschluss des Senats zulässig. Bei Entscheidungen über Personalangelegenheiten hat aber auf Antrag bereits eines Mitglieds des Senats eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
- 6) Bei Vorliegen mehrerer Anträge hat der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung zu entscheiden, doch ist zu beachten:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung, einschließlich Vertagung und Verfahrensfragen sind vor Anträgen zur Sache zu verabschieden;



- b) über den umfassenderen Antrag ist zuerst abzustimmen;
 - c) im Übrigen ist der logische Zusammenhang, ansonsten die Reihenfolge der Einbringung der Anträge für die Beschlussfassung über sie maßgebend;
 - d) Gegenanträge, das sind solche, die nur den Inhalt haben, einen eingebrachten Antrag abzulehnen, sind keiner gesonderten Abstimmung zu unterziehen; auf das Vorliegen eines Gegenantrages ist jedoch bei der Zusammenfassung der Anträge hinzuweisen. Das Recht zur Einbringung von Minderheitsvoten bleibt hievon unberührt.
- 7) Der Vorsitzende hat unmittelbar vor der Aufforderung zur Stimmenabgabe auf allenfalls bestehende, besondere Beschlusserfordernisse hinzuweisen.
- 8) Werden mehr als die Hälfte der vorhandenen Stimmen für den Antrag abgegeben, so gilt er als beschlossen, sofern sich nicht aus dem Universitätsgesetz 2002 ein anderes Beschlusserfordernis ergibt.
- 9) Die Ermittlung des Stimmenverhältnisses hat so zu erfolgen, dass nur die Zahl der Prostimmen festgestellt wird; Enthaltungen oder ungültige Stimmen gelten als Gegenstimmen.
- 10) Der Vorsitzende hat das Ergebnis jeder Abstimmung zu verkünden und im Protokoll festzuhalten.
- 11) Minderheitsvoten sind in der Sitzung anzumelden und bis zum Ende des der Sitzung zweitfolgenden nicht dienstfreien Arbeitstages durch einen in der Zentralen Verwaltung eingebrachten Schriftsatz auszuführen. Erfolgt die Ausführung nicht innerhalb dieser Frist, so gilt das Minderheitsvotum als zurückgezogen.
- 12) Erfordert eine Angelegenheit eine unaufschiebbare Entscheidung, die nicht in einer Sitzung des Senates behandelt werden kann, so kann der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg einleiten. Ein positiver Beschluss im Umlaufweg kommt zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Senates dem vorgelegten Antrag schriftlich zustimmt. Verlangen bei der Abstimmung im Umlaufweg mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Senates die Behandlung des Antrages in einer Sitzung, so kommt im Umlaufweg kein Beschluss zustande.



§ 6 Befangenheit

- 1) In eigener Sache darf kein Mitglied mitstimmen. Ein Mitglied ist befangen, wenn die Angelegenheit seine persönlichen Verhältnisse oder die eines seiner nahen Angehörigen im Sinne des § 7 AVG 1991 betrifft oder wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Im Zweifel entscheidet der Senat auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds.
- 2) Sofern der Senat nicht anderes beschließt, kann ein befangenes Mitglied an der Beratung und Entscheidung der diesbezüglichen Angelegenheit nicht teilnehmen und hat für die Dauer der Verhandlungen über diesen Gegenstand den Sitzungssaal zu verlassen.

§ 7 Protokoll

- 1) Über jede Sitzung ist binnen 10 Arbeitstagen ein Protokoll zu verfassen, aus dem mindestens Tag, Ort und Zeit der Sitzung, die Tagesordnung, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Entschuldigungen von der Teilnahme und - namentlich - die ausgeübten Vertretungen und die Stimmübertragungen, die Anträge und Beschlüsse sowie etwaige Minderheitsvoten zu entnehmen sind.
- 2) Während der ganzen Sitzungsdauer hat ein Schriftführer die erforderlichen Niederschriften aufzunehmen. Der Schriftführer ist vom Senat durch Beschluss zu bestellen. Der Schriftführer muss nicht Mitglied des Senats sein. Insbesondere kann mit Zustimmung des Rektors ein Angehöriger der Zentralen Verwaltung zum Schriftführer bestellt werden.
- 3) Das Protokoll ist vom jeweils amtierenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme durch die Senatsmitglieder in der Zentralen Verwaltung aufzulegen.
- 4) Einsprüche gegen das Protokoll sind nach erfolgter Genehmigung desselben unzulässig.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten alle provisorischen Geschäftsordnungsregelungen des Senates außer Kraft.

Der Vorsitzende des Senats:

O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER

2. Satzungsteil Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003:

Zusammensetzung

An der Montanuniversität Leoben ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzurichten. Dem Arbeitskreis gehört jeweils ein Mitglied aus jeder der im § 25 (3) UG 2002 genannten Personengruppen an.

Bestellung

Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen laut §1 sind von den Vertretern bzw. Vertreterinnen der im §25 (3) UG 2002 genannten Personengruppen im Senat für die Dauer der Funktionsperiode des Senates zu bestellen. Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied aus derselben Personengruppe zu bestellen, das im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens die Position des Mitgliedes einnimmt.

Der Vorsitzende des Senats:

O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER

3. Satzungsteil Ehrungen – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003:

Überleitungsbestimmungen für verliehene Ehrungen

- 1) Personen, die am 31.Dezember 2003 an der Montanuniversität Leoben die Lehrbefugnis als Honorarprofessor besitzen, haben unbeschadet ihrer



- gesetzlichen Überleitung in die Gruppe der Privatdozenten das Recht, den Titel Honorarprofessor als Ehrentitel weiter zu führen.
- 2) Personen, die am 31. Dezember 2003 im Besitz einer anderen von der Montanuniversität Leoben verliehenen Auszeichnung oder eines Ehrentitels sind, haben das Recht diese Auszeichnung oder diesen Ehrentitel weiter zu führen.

Verleihung von Ehrungen

Für die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen durch die Montanuniversität Leoben, bzw. für die Vorschläge derartiger Ehrungen beim Bundesministerium oder dem Bundespräsidenten sind die Bestimmungen des entsprechenden Satzungsteiles der Satzung der Montanuniversität Leoben nach UOG 93 in der am 31. Dezember 2003 gültigen Form bis zu einer Neuregelung sinngemäß weiter anzuwenden, soweit dies durch das UG 2002 gesetzlich zulässig ist. Die bis 31. Dezember 2003 dem Universitätskollegium zukommenden Rechte in diesem Zusammenhang sind ab 1. Jänner 2004 vom Senat wahrzunehmen.

Der Vorsitzende des Senats:
O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER

4. *Satzungsteil Einsetzung und Geschäftsführung von Kollegialorganen – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003:*

Einsetzung von Kollegialorganen durch den Senat

- 1) Der Senat hat die Parität der von ihm eingesetzten Kollegialorgane gemäß den Bestimmungen des UG 2002 festzusetzen.
- 2) Die Mitglieder der Kollegialorgane aus den im §94 Abs. 2 Z.1 und 2, sowie § 94 Abs.3 UG 2002 genannten Personengruppen sind von den Mitgliedern der betreffenden Personengruppe im Senat zu nominieren. Die Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden sind vom zuständigen Organ der Hochschülerschaft an der Montanuniversität Leoben zu nominieren.



Wahl der oder des Vorsitzenden von Kollegialorganen sowie von deren Stellvertretern

- 1) Im Folgenden bezeichnet „Kollegialorgan“ den Senat, ein vom Senat gemäß § 25 Abs. 7 und 8 UG 2002 eingesetztes Kollegialorgan, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen oder die Schiedskommission.
- 2) Am Beginn jeder neuen Funktionsperiode eines Kollegialorgans ist eine konstituierende Sitzung zur Wahl der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters einzuberufen.
- 3) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Senates, sowie der Kollegialorgane in Habilitations- und Berufungsverfahren, des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Schiedskommission wird vom Rektor geleitet, die Wahl der Vorsitzenden der Curriculumskommissionen vom Studienrechtlichen Organ gem. §19 (2) Z.2 UG 2002, die Wahl der Vorsitzenden aller anderen vom Senat eingesetzten Kollegialorgane vom Vorsitzenden des Senates, die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters jeweils vom gewählten Vorsitzenden des Kollegialorgans.
- 4) Das Kollegialorgan ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder oder zur Vertretung von stimmberechtigten Mitgliedern beauftragten Ersatzmitglieder persönlich anwesend ist.
- 5) Die Wahl ist geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, das Wahlrecht persönlich und unmittelbar auszuüben.
- 6) Im ersten Wahlgang ist zur Wahl die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.
- 7) Erreicht keine wählbare Person die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten wählbaren Personen durchzuführen. Auch bei dieser Stichwahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 8) Das Ergebnis der Wahl ist im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben kundzumachen.
- 9) Die oder der Vorsitzende eines Kollegialorgans bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter können vom Kollegialorgan mit Zweidrittelmehrheit wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung



oder wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung abberufen werden, sofern dieser Tagesordnungspunkt bei Einberufung der Sitzung auf der Tagesordnung enthalten war.

- 10) Im Falle des Rücktritts, des Ausscheidens oder der Abberufung der oder des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin oder des Stellvertreters ist unverzüglich eine Neuwahl für die entsprechende Funktion für den Rest der laufenden Funktionsperiode auszuschreiben.

Geschäftsordnung des Senates und der vom Senat eingesetzten Kollegialorgane

- 1) Der Senat hat eine Geschäftsordnung zu erlassen und im Mitteilungsblatt kundzumachen.
- 2) Die Geschäftsordnung des Senates ist für die Geschäftsführung aller vom Senat eingesetzten Kollegialorgane sinngemäß anzuwenden.

Der Vorsitzende des Senats:

O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER

5. Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003:

Studienrechtliches Organ

- 1) Gemäss § 19 (2) Z 2 UG 2002 wird an der Montanuniversität Leoben ein monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz eingerichtet.
- 2) Mit Zustimmung des Senats kann die Funktion vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorates übernommen werden, sofern dieses die *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben besitzt. Andernfalls ist auf Vorschlag des Rektorates eine andere Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben vom Senat zu wählen.
- 3) Die Funktionsperiode des Studienrechtlichen Organs beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist unbeschränkt möglich. Wird die Funktion des Studienrechtlichen Organs gem. Abs. 2 von dem für die Lehre zuständigen



- Mitglied des Rektorates wahrgenommen, gilt abweichend vom ersten Satz die Bestellung für den Rest der laufenden Funktionsperiode des Rektorates.
- 4) Das Studienrechtliche Organ kann vom Senat mit Zweidrittelmehrheit wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung abberufen werden. Unbeschadet der Antragsrechte der Senatsmitglieder ist das Rektorat berechtigt, einen Abberufungsantrag zu stellen.
 - 5) Die Mitwirkung des Studienrechtlichen Organs bei studienrechtlichen Berufungsentscheidungen des Senates ist ausgeschlossen.
 - 6) Das Studienrechtliche Organ hat zu seiner Vertretung im Verhinderungsfall mit Zustimmung des Senats eine geeignete Person mit *venia docendi* an der Montanuniversität Leoben zu bestellen.
 - 7) Folgende Aufgaben kommen dem Studienrechtlichen Organ nach Maßgabe des UG 2002 und den Bestimmungen dieser Satzung insbesondere zu:
 - a. Koordination der Arbeit der Curriculumskommissionen;
 - b. Durchführung von studienvorbereitenden Orientierungsveranstaltungen;
 - c. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudium mit Bescheid;
 - d. Bescheidmäßige Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien;
 - e. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien;
 - f. Bescheidmäßige Verleihung akademischer Grade an Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen;
 - g. Bescheidmäßiger Widerruf akademischer Grade;
 - h. Bescheidmäßige Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums („Nostrifizierung“);
 - i. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung;
 - j. Nichtigklärung der Beurteilung einer Prüfung mit Bescheid im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde;
 - k. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungswiederholungen;
 - l. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse;



- m. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist;
- n. Bescheidmäßige Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind;
- o. Bescheidmäßige Vorausanerkennung von beabsichtigten Studienleistungen bei Studien im Ausland;
- p. Bescheidmäßige Anerkennung von wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen als Prüfung;
- q. Bescheidmäßige Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung;
- r. Sicherstellung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung;
- s. Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen;
- t. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung;
- u. Zustimmung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen;
- v. Zustimmung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einer Fremdsprache, wenn diese nicht Gegenstand des Studiums ist;
- w. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen;
- x. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Rigorosen;
- y. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionellen Prüfungen;
- z. Festlegung der Prüfungstermine und Anmeldetermine für Prüfungen;



- aa. Bescheidmäßige Verfügung über den Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung;
 - bb. Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen;
 - cc. Bildung von Prüfungssenaten;
 - dd. Bescheidmäßige Feststellung des Prüfungsabbruches aus wichtigem Grund;
 - ee. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Magister- und Diplomarbeiten, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung der Beurteilung;
 - ff. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen, bescheidmäßige Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung der Beurteilung;
- 8) Das Studienrechtliche Organ kann eine Studiengangsbeauftragte / einen Studiengangsbeauftragten sowie eine stellvertretende Studiengangsbeauftragte / einen stellvertretenden Studiengangsbeauftragten bevollmächtigen, unter Punkt 7 genannte Aufgaben im Namen des Studienrechtlichen Organs für den Bereich einer oder mehrerer Studienrichtungen zu bearbeiten oder zu entscheiden, soweit eine dezentrale Erledigung sinnvoll erscheint.
- 9) Die Bevollmächtigung der Studiengangsbeauftragten / des Studiengangsbeauftragten und der stellvertretenden Studiengangsbeauftragten / des stellvertretenden Studiengangsbeauftragten erfolgt nach Anhörung der jeweils zuständigen Curriculumskommission, bis zu deren Konstituierung nach Anhörung der jeweiligen Studienkommission nach UOG 93, und gilt längstens für die Funktionsperiode des Studienrechtlichen Organs.
- 10) Jede Bevollmächtigung bzw. Änderung der Bevollmächtigung ist erst nach Kundmachung im Mitteilungsblatt rechtswirksam.
- 11) Das Studienrechtliche Organ ist zu Tagesordnungspunkten des Senats, die seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson einzuladen.

Curriculumskommissionen

- 1) Der Senat hat für die Dauer seiner Funktionsperiode Curriculumskommissionen einzurichten. Dabei ist es zulässig, einer Curriculumskommission die Zuständigkeit für mehrere fachlich verwandte Studien zu übertragen.



- 2) Die Curriculumskommissionen für ordentliche Studien sind drittelparitätisch aus Personen gemäß § 94 Abs. 2 Z 1 und Z 2 UG 2002 und aus Studierenden zusammengesetzt. Für Universitätslehrgänge kann der Senat eine abweichende Zusammensetzung beschließen.
- 3) Das Studienrechtliche Organ ist zu den Sitzungen der Curriculumskommissionen als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
- 4) Die Curriculumskommission hat neben der Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Universitätslehrgänge die Aufgabe, den Senat bei Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten in zweiter Instanz zu beraten.
- 5) Die Curriculumskommissionen und die Leiter der wissenschaftlichen Organisationseinheiten sind vom Studienrechtlichen Organ zumindest einmal im Studienjahr zur Beauftragung mit Lehraufgaben für die im Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungen anzuhören.
- 6) Den Curriculumskommissionen sind die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbeurteilung durch die Studierenden und der Evaluation des Lehrbetriebs in den betreffenden Studien zur Verfügung zu stellen. Werden dabei Probleme im Lehrbetrieb festgestellt, sind die Curriculumskommissionen berechtigt, dem Studienrechtlichen Organ einen Vorschlag zur Lösung der Probleme zu machen.

Prüfungen

Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen

- 1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.
- 2) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- 3) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und



Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 2 gleichwertig ist, sowie sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute.

- 4) Bei Bedarf ist das Studienrechtliche Organ überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.
- 5) Studierende von Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Rigorousen

- 1) Das Studienrechtliche Organ hat zur Abhaltung von Rigorousen als kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsdozentinnen und –dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- 2) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorousen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gem. Abs. 1 gleichwertig ist.
- 3) Studierende von Doktoratsstudien sind berechtigt, sich zu den Rigorousen anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen

- 1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.
- 2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat das Studienrechtliche Organ fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.



- 3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die im Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen

- 1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat das Studienrechtliche Organ eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.
- 2) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen oder kommissionellen Gesamtprüfungen abzulegen ist.

Prüfungstermine

- 1) Prüfungstermine sind Zeiträume, in denen jedenfalls die Möglichkeit zur Ablegung von Prüfungen zu bestehen hat.
- 2) Prüfungstermine hat das Studienrechtliche Organ gemäß den gesetzlichen Bestimmungen so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden.
- 3) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten ist sie oder er berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen haben frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu enden.
- 4) Nach Möglichkeit hat das Studienrechtliche Organ persönliche Terminvereinbarungen zwischen den Studierenden und den Prüferinnen und Prüfern zuzulassen; dabei sind auch Prüfungstermine während der lehrveranstaltungsfreien Zeiten zulässig.
- 5) Lehrveranstaltungsprüfungen sind mindestens bis zum Ende des zweiten auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters abzuhalten.



Anmeldung zu und Abmeldung von Lehrveranstaltungsprüfungen

- 1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.
- 2) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode oder dem Antrag auf die kommissionelle Abhaltung ab der dritten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.
- 4) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis zu dem dem Prüfungstag vorangehenden Arbeitstag 12:00 Uhr bei der Prüferin oder dem Prüfer und beim Studienrechtlichen Organ ohne Angabe von Gründen nachweislich abzumelden. Abweichende Regelungen können vom Studienrechtlichen Organ für Universitätslehrgänge verordnet werden.
- 5) Studierende, die ohne schwerwiegende Gründe der Prüfung unentschuldig fernbleiben, sind erst nach Ablauf von vier Wochen berechtigt, sich wieder zu dieser Prüfung anzumelden.

Anmeldung zu und Abmeldung von Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

- 1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich beim Studienrechtlichen Organ innerhalb der festgesetzten



- Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Das Studienrechtliche Organ hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.
- 2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:
 - Person der Prüferinnen oder Prüfer,
 - Prüfungstag und
 - Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.
 - 3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf einen bestimmte fachlich qualifizierte Prüferin oder einen bestimmten fachlich ausreichend qualifizierten Prüfer der Montanuniversität Leoben jedenfalls zu entsprechen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.
 - 4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer ab der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethoden nicht entsprochen wird, hat das Studienrechtliche Organ dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.
 - 5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden auf deren ausdrückliches Verlangen spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen; mit Einverständnis der/des Studierenden sind auch kurzfristige Terminvereinbarungen zulässig. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.
 - 6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag bei der Prüferin oder dem Prüfer oder beim Studienrechtlichen Organ ohne Angabe von Gründen nachweislich abzumelden.



- 7) Studierende, die ohne schwerwiegende Gründe der Prüfung unentschuldig fernbleiben, sind erst nach Ablauf von vier Wochen berechtigt, sich wieder zu dieser Prüfung anzumelden.

Prüfungssenate

- 1) Für die kommissionellen Prüfungen hat das Studienrechtliche Organ Prüfungssenate zu bilden.
- 2) Einem Senat haben mindestens drei Personen anzugehören. Für jedes gemäß dem Curriculum vorgesehene Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist vom Studienrechtlichen Organ zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.
- 3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird, ist das Studienrechtliche Organ Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen.
- 4) Bei der letzten zulässigen Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums ist das Studienrechtliche Organ Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus mindestens fünf Mitgliedern zusammensetzen ist. Das Studienrechtliche Organ hat den Vorsitz zu führen.

Durchführung von Prüfungen

- 1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- 2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein.
- 3) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative



Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

- 4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studien- und Prüfungsabteilung zu übermitteln.
- 5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jedes Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- 6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Faches, ist das arithmetische Mittel zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, dessen Bruchteil größer als 0.5 ist, aufzurunden.
- 7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.
- 8) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat das Studienrechtliche Organ auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch einzubringen.

Wiederholung von Prüfungen

- 1) Studierende der Montanuniversität Leoben sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen ein viertes Mal zu wiederholen (5 Prüfungsantritte). Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Montanuniversität Leoben anzurechnen.
- 2) Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung sind kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird.



- 3) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

Wissenschaftliche Arbeiten

Magisterarbeiten und Diplomarbeiten

- 1) Nähere Bestimmungen über das Thema der Magister- und Diplomarbeit sind im Curriculum festzulegen. Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculum berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.
- 2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 in der geltenden Fassung, zu beachten.
- 3) Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsdozentinnen und –dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Magister- und Diplomarbeiten vorzuschlagen, zu betreuen und zu beurteilen. Steht für die Betreuung und Beurteilung keine Person mit *venia docendi* zur Verfügung, ist das Studienrechtliche Organ berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Magister- sowie Diplomarbeiten aus dem Fach der Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- 4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Magister- und Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.
- 5) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Magister- und Diplomarbeit dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 6) ist ein Wechsel der



Betreuerin oder des Betreuers mit Genehmigung des Studienrechtlichen Organs zulässig.

- 6) Die abgeschlossene Magister- oder Diplomarbeit ist beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Diplomarbeit innerhalb von fünf Wochen ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Magister- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat das Studienrechtliche Organ die Magister- oder Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 3 oder 4 zur Beurteilung zuzuweisen.

Dissertationen

- 1) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema der Dissertation in einem an der Montanuniversität Leoben vertretenen Fach vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat das Studienrechtliche Organ die Studierende oder den Studierenden einer in Betracht kommenden Universitätslehrerin oder eines in Betracht kommenden Universitätslehrer mit *venia docendi* mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen.
- 2) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.
- 3) Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsdozentinnen und –dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und –professoren, Universitätsprofessorinnen und –professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und –dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen vorzuschlagen, zu betreuen und zu beurteilen. Die oder der Studierende ist berechtigt, eine Betreuerin oder einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.
- 4) Das Studienrechtliche Organ ist in Ausnahmefällen berechtigt, Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.
- 5) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 3 gleichwertig ist.



- 6) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation dem Studienrechtlichen Organ vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn das Studienrechtliche Organ diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmässig untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 6) ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuer zulässig.
- 7) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studienrechtlichen Organ einzureichen. Das Studienrechtliche Organ hat die Dissertation zwei Universitätslehrerinnen oder Universitätslehrern mit *venia docendi* vorzulegen, welche die Dissertation innerhalb von höchstens vier Monaten zu beurteilen haben. Es ist zulässig, die zweite Beurteilerin oder den zweiten Beurteiler aus einem dem Dissertationsfach nahe verwandten Fach zu entnehmen.
- 8) Beurteilt eine oder einer der beiden Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat das Studienrechtliche Organ eine dritte Beurteilerin oder einen dritten Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen.
- 9) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, ist das arithmetische Mittel zu bilden und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist ein Ergebnis, dessen Bruchteil größer als 0.5 ist, aufzurunden.

Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

- 1) Die Nostrifizierung ist gemäß § 90(3) UG 2002 vom Studienrechtlichen Organ mit Bescheid auszusprechen.
- 2) Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und den angestrebten inländischen akademischen Grad zu bezeichnen.

Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

- Reisepass;
- Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für das Studienrechtliche Organ nicht außer Zweifel steht;



- Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien, wenn diese dem Studienrechtlichen Organ nicht ohnehin bekannt sind;
 - diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.
- 3) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Englischsprachige Urkunden sind nicht zu übersetzen. Die Urkunde gemäß Abs. 1 Z 4 ist im Original vorzulegen.
 - 4) Das Studienrechtliche Organ ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.
 - 5) Das Studienrechtliche Organ hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist auch ein Stichproben-Test zulässig, um nähere Kenntnisse über die Inhalte des ausländischen Studiums zu erzielen.
 - 6) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat das Studienrechtliche Organ die Antragstellerin oder den Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.
 - 7) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

Beurlaubung

- 1) Studierende sind auf ihren Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall zu beurlauben, wenn einer der nachfolgend genannten Gründe vorliegt:
 - (a) Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes
 - (b) Schwangerschaft
 - (c) Betreuung eines eigenen Kindes, eines Wahl- oder Pflegekindes



- (d) Krankheit
 - (e) Studien- bzw. Forschungsaufenthalt im Ausland
 - (f) Sonstige besondere soziale Gründe.
- 2) Die Beurlaubung darf die dem Anlassfall angemessene Dauer nicht überschreiten. Sofern nicht wichtige Gründe dagegen sprechen, sind Beurlaubungen stets für die Dauer eines vollen Semesters zu erteilen.
 - 3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Bakkalaureatsarbeiten und wissenschaftlichen Arbeiten ist unzulässig.
 - 4) Der Antrag auf Beurlaubung ist möglichst zwei Monate vor dem in Aussicht genommenen Termin bei dem für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen Studienrechtliche Organ der Universität (§ 19 Abs. 2 Z. 2 UG 2002) schriftlich einzubringen. Das Vorliegen zumindest einer der in Abs. 1 lit (a) bis (f) genannten Voraussetzungen ist nachzuweisen.
 - 5) Über den Antrag auf Beurlaubung ist innerhalb von vier Wochen zu entscheiden.
 - 6) Auf Antrag des Studierenden kann eine erteilte Beurlaubung nachträglich wieder aufgehoben werden. Der Antrag ist besonders zu begründen.
 - 7) Über Berufungen gegen Bescheide des für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständigen Studienrechtliche Organs (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002) entscheidet der Senat. Gegen die Entscheidung des Senates ist keine Berufung zulässig.
 - 8) Bescheide gemäß diesen Bestimmungen sind zu eigenen Händen zuzustellen.

Lehrveranstaltungstausch und individuelle Wahlfachkataloge

- 1) Im Curriculum können Bestimmungen über den Lehrveranstaltungstausch, wonach auf Antrag der oder des Studierenden Lehrveranstaltungen durch andere studienrichtungsspezifische Lehrveranstaltungen ersetzt werden können, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung in der jeweiligen Studienrichtung nicht beeinträchtigt wird, aufgenommen werden. Über den Lehrveranstaltungstausch entscheidet das Studienrechtliche Organ.
- 2) Ebenso kann im Curriculum die Möglichkeit individueller Wahlfachkataloge vorgesehen werden, wonach auf Antrag des oder der Studierenden das Studienrechtliche Organ zu bewilligen hat, dass anstelle von



Lehrveranstaltungen aus den im Curriculum enthaltenen Wahlfachkatalogen von der oder dem Studierenden auch Lehrveranstaltungen aus einem Katalog anderer, inhaltlich zusammenhängender Fächer („Wahlfachkatalog“) im Umfang von höchstens 50% des im Bereich der gebundenen Wahlfächer zu wählenden Umfanges gewählt werden kann, sofern die in dem beantragten individuellen Wahlfachkatalog von der/von dem Studierenden vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die Curriculum definierten Ziele und die wissenschaftlichen Zusammenhänge sowie im Hinblick auf eine Ergänzung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung sinnvoll erscheinen.

Rechte der Studierenden

Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß § 59 UG 2002 steht Studierenden das Recht zu,

1. die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Curricula frei zu wählen;
2. Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern und Lehrveranstaltungen an einer in- oder ausländischen Universität zu besuchen, für welche sie die in den Studienplänen festgelegten sowie die an der jeweiligen Universität festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen;
3. dass bei der Erstellung der Curricula und bei der Organisation der Lehre darauf geachtet wird, durchschnittlich begabten Studierenden auf Vollzeitbasis die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer zu ermöglichen.

Der Vorsitzende des Senats:

O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER

6. *inrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem. § 42 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003:*

Der Senat hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2003 gem. § 42 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120/2002, einen Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in der Zusammensetzung von je einem Mitglied und einem



Ersatzmitglied aus jeder der im § 25 Abs. 3 leg.cit. genannten Personengruppe für eine Funktionsperiode von 3 Jahren eingerichtet.

Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen gehören an:

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren:

Univ.Prof. Dkfm. Dr.mont. Corinna ENGELHARDT,

O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Hans SACHS (Ersatzmitglied)

Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb:

Dipl.-Ing. Dr.mont. Eva WEGERER,

Dipl.-Ing. Dr.mont. Tanja LUBE (Ersatzmitglied)

Vertreterinnen und Vertreter des allgemeinen Universitätspersonals:

ARätin Gerhild STORMANN,

VB Claudia HUTTER (Ersatzmitglied)

Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden:

Gerhild KOLB,

Hans-Jörg KRASSNIG (Ersatzmitglied)

Der Vorsitzende des Senats:

O.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER

7. Bestellung des Studienrechtlichen Organs gem. § 19 Abs. 2 Zif. 2 Universitätsgesetz 2002 – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003:

Der Senat hat in seiner Sitzung vom 10. Dezember 2003 gem. § 19 Abs. 2 Zif. 2 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120/2002, das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats, Magn. O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Wolfhard WEGSCHEIDER, für die Dauer des Rests der laufenden Funktionsperiode des Rektorats als das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen 1. Instanz zuständige monokratische Organ bestellt.

Der Vorsitzende des Senats:

o.Univ.Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER



**8. *Einrichtung von Curriculumskommissionen gem. § 25 Abs. 8 Zif. 3
Universitätsgesetz 2002 – Beschluss des Senats vom 10. Dezember 2003:***

Der Senat hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2003 Curriculumskommissionen gemäß nachfolgender Tabelle 8.1 eingerichtet.

Der Vorsitzende des Senats:
O.Univ.Prof.Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter KIRSCHENHOFER



Tabelle 8.1

Curriculumskommissionen für Ordentliche Studien

<i>Name</i>	<i>Zuständigkeit</i>	Parität	<i>Übernimmt Agenden der Studienkommission</i>
Natural Resources	BS Natural Resources, MS Mining and Tunnelling MS Mineral Resources: Processing and Materials	4/4/4	Bergwesen
Metallurgie	BS&MS Metallurgie	4/4/4	Metallurgie
Petroleum Engineering	BS Petroleum Engineering MS International Study Program in Petroleum Engineering MS Industrial Management and Business Administration	4/4/4	Petroleum Engineering
Montanmaschinenwesen	DS Montanmaschinenwesen	4/4/4	Montanmaschinenwesen
Kunststofftechnik	BS&MS Kunststofftechnik	4/4/4	Kunststofftechnik
Werkstoffwissenschaft	DS Werkstoffwissenschaft	3/3/3	Werkstoffwissenschaft
Angewandte Geowissenschaften	BS&MS Angewandte Geowissenschaften	4/4/4	Angewandte Geowissenschaften
Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling	BS&MS Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling	4/4/4	Industrieller Umweltschutz, Entsorgungstechnik und Recycling
Industrielogistik	BS&MS Industrielogistik	4/4/4	Industrielogistik
Doktoratsstudium	Doktoratsstudium	4/4/4	Doktoratsstudium

Curriculumskommissionen für Universitätslehrgänge

<i>Name</i>	<i>Zuständigkeit</i>	Parität
Generic Management	Master of Business Administration(Generic Management), Qualitätsmanagement, Umweltmanagement	2/1/1
Qualitätssicherung im chemischen Labor	Qualitätssicherung im chemischen Labor	2/1/1
Sprengingenieurwesen	Sprengingenieurwesen	2/1/1

Abkürzungen

BS	Bakkalaureatsstudium	DS	Diplomstudium
MS	Magisterstudium		

